

Graz, 3.7.2008

GZ: A 16 – 3094/2006-6
Stadtbibliothek – Änderung
der Benutzungs- und Gebührenordnung

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Die Stadtbibliothek hat in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche Qualitätsverbesserungen hinsichtlich Raum-, Angebots-, Vertriebs- und Servicequalität umgesetzt, die von den BürgerInnen sehr positiv aufgenommen werden. Dies führt erfreulicherweise zu einem verstärkten Umsatz der Medien sowie zu einem stark gesteigerten BesucherInnenzustrom – generell und auch insbesondere zu den neu angebotenen Veranstaltungen des Labuka-Leseanimationsprogramms.

Diese beiden Aspekte bedingen eine Änderung der Benutzungsordnung sowie der integrierten Gebührenordnung, um einerseits eine rasche Verfügbarkeit aller Medien zu gewährleisten und andererseits, gerade hinsichtlich regelmäßiger Veranstaltungen, eine klare Regelung in Bezug auf Haftungsfragen zu treffen.

Zusätzlich ist es notwendig, eine Hausordnung zu beschließen, um durch deren Aushang in den Bibliotheksräumlichkeiten mit Verhaltensregeln auch jene BesucherInnen der Stadtbibliothek zu erreichen, die keine Bibliotheksmitglieder sind und somit nicht mit Unterschrift die Einhaltung der Benutzungsordnung bestätigen.

Änderungen der Benutzungsordnung

Die inhaltlichen Änderungen der Benutzungsordnung betreffen folgende Punkte:

- Pkt. 1: Anmeldung:

Die Einschränkung auf Vorlage des Meldescheines wird geändert:

Die BenutzerInnen haben anlässlich der Neueinschreibung ihren Wohnsitz

glaubhaft zu machen. Sie können dies beispielsweise auch mit einem KFZ-Zulassungsschein tun.

Die bisherige Aufforderung zur Bekanntgabe einer Adressenänderung wird dahingehend erweitert, dass zur Bekanntgabe von Änderungen aller für die Mitgliedschaft in der Stadtbibliothek relevanter Daten aufgefördert wird und diese Bekanntgabe auch per E-Mail erfolgen kann:

Änderungen des Namens, der Anschrift sowie Änderungen der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) oder persönlich bekannt zu geben.

- Pkt. 8: Postservice/Zustelldienst:

Hinweis auf die Haftung des Benutzers/der Benutzerin auch für alle über das Postservice entlehnten Medien:

Die Entlehnfrist ist je nach Medienart in Pkt. 4 geregelt. Im Übrigen gelten für die Entlehnung über Postservice und Direktzusendung dieselben Regeln wie für die Entlehnung direkt in der Stadtbibliothek. Dies gilt insbesondere für die Haftung und den Schadenersatz für die über das Postservice entlehnten Medien (bei Beschädigung oder Verlust) bis zu deren vollständigem und intaktem Einlangen in der Stadtbibliothek.

- Pkt. 9: Urheberrecht:

Neuformulierung des Absatzes zum Urheberrecht, juristisch geprüft, inhaltlich unverändert, aber ausführlicher und genauer:

Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger (bzw. Medien) aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

In einigen Zweigstellen der Stadtbibliothek stehen Fotokopiergeräte zur Verfügung. Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigungen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den BenutzerInnen die Verantwortung für die Einhaltung etwaig bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten.

Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch BenutzerInnen verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat die/der BenutzerIn alle daraus erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen und die

Stadtbibliothek bzw. die Stadt Graz schad- und klaglos zu halten.

- Pkt.10: Verhalten in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek:

Expliziter Hinweis auf die Haftung der Eltern für ihre Kinder:

Eltern haften für ihre Kinder.

Hinweis darauf, dass in den Räumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind und denen das Bibliotheksmitglied mit Anerkennung der Benutzungsordnung zustimmt. Das bezieht sich beispielsweise auf die Vorgangsweise, Veranstaltungen auf der Bibliothekshomepage zu dokumentieren, indem z.B. Fotos von Kindern bei Schulklassenbesuchen etc. den Text illustrieren:

Die Stadtbibliothek weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumen Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Der/die InhaberIn des Bibliotheksausweises erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm/ihr während oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen. Selbstverständlich wird in höflicher Form auf diese Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen aufmerksam gemacht.

Hinweis auf die Hausordnung und deren Beachtung:

Die Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Zusätzlich gibt es kleinere Änderungen bei Formulierungen ohne inhaltliche Veränderungen.

Änderungen der Gebührenordnung

Die Stadtbibliothek Graz bietet ihre Services zu sozial verträglichen Gebührensätzen an. Im Vergleich zu den Stadtbibliotheken der anderen Landeshauptstädte und Wien hat Graz beispielsweise die geringste Jahresgebühr. (Einzige Ausnahme ist die Stadt Salzburg, die alle Services kostenfrei anbietet und keinen Mitgliedsbeitrag, aber sehr hohe Versäumnisgebühren einhebt.)

Um Bücher und Medien so rasch wie möglich für BenutzerInnen verfügbar zu machen und unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, sind eine gesteuerte Reglementierung und Vergebührung notwendig, die die vorschriftsmäßige Nutzung der Medien fördern, beispielsweise durch niedrige Mitgliedsgebühren und kostenfreie Services, und die die nicht vorschriftsmäßige Nutzung (beispielsweise Überschreitung der Entlehnfristen) mit höheren Gebühren belegen.

Gestärkt werden sollen jene BenutzerInnen, die sich an die Regeln halten. Gleichzeitig soll eine Erhöhung der Verfügbarkeitsrate der Medien erzielt werden. Dies ist einerseits durch eine Anhebung der Versäumnisgebühren möglich, die keine Einschränkung im Nutzungsrecht bedeutet, da jede/r BenutzerIn die Möglichkeit hat, Medien zweimal verlängern zu lassen; andererseits durch eine erhöhte Reservierungsgebühr, um zu verhindern, dass Medien zu lange von einem/r BenutzerIn reserviert und nicht abgeholt werden.

Folgende Gebühren werden geändert:

Jahresgebühr / Ausnahmegenehmigung

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind alle Angebote der Stadtbibliothek kostenlos. Erwachsene bezahlen eine Jahresgebühr von 10 Euro. Bisher galten zahlreiche Ausnahmen für eine ermäßigte Jahresgebühr von €5,- (PädagogInnen, StudentInnen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Arbeitslose, MindestpensionistInnen, Präsenz- und Zivildienstler).

Da 10 Euro eine sehr niedrige, jedem/r NutzerIn zumutbare Jahresgebühr ist, und die zahlreichen Ausnahmeregelungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand darstellen, werden alle Ausnahmen gestrichen und es gilt die Jahresgebühr ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für alle BenutzerInnen. Dies erscheint auch unter dem Aspekt sinnvoll, dass durch die derzeitige Ausnahmeregelung viele Anfragen um weitere Ausnahmen einlangen und es beinahe unmöglich ist, hier eine sozial gerechte Grenze zu ziehen.

Um den BenutzerInnen die Möglichkeit zu bieten, nicht den gesamten Jahresbeitrag auf einmal bezahlen zu müssen, wird eine Halbjahresgebühr von 5 Euro eingeführt. Diese Splittung des Jahresbeitrages kommt sowohl einkommensschwächeren Mitgliedern als auch Personen, die die Bibliotheksangebote nur während eines kürzeren Zeitraums in Anspruch nehmen möchten, zugute.

Versäumnisgebühr

Mit der Anhebung der Versäumnisgebühr wird eine Vereinheitlichung der Versäumnisgebühren in den Bibliotheken und der Mediathek erzielt. Die unterschiedliche Vergebühung ist noch ein Relikt der früheren Splittung in die beiden Bereiche Stadtbibliothek und Mediathek, die 2006 organisatorisch und inhaltlich vereint wurden, weshalb auch eine klare Trennung der Medienarten nicht mehr gegeben und auch gar nicht mehr erstrebenswert ist.

Derzeit:

- 0,35 Euro pro Tag/Musik-CD, DVD (betrifft den Mediatheksbestand zu fast 100 Prozent)
- 0,20 Euro pro Woche/Buch, Zeitschrift, Hörbuch, CD-ROM, Spiel (betrifft größtenteils Bestand in den Bibliotheken, doch dort gibt es bereits CDs, DVDs mit

der oben genannten Gebühr)

Nach Änderung:

- 0,30 Euro pro Tag/Medium ; d.h. eine Gebühr für alle Medien

Durch die geringfügige Erhöhung der Versäumnisgebühren soll erreicht werden, dass die Entlehnfrist nicht so lange und häufig überzogen wird und daher mehr BenutzerInnen in einem bestimmten Zeitraum die Medien nutzen können. Für die Fristüberziehung bei DVDs und Musik-CDs bezahlt man zukünftig andererseits um 0,05 Euro weniger, da eine weitere Erhöhung der Versäumnisgebühr für alle Medien doch überzogen erscheint.

Vorbestellgebühr

Durch die Erhöhung der Vorbestellgebühr von derzeit 0,20 Euro pro Vorbestellung kommt es zu einer Angleichung der Gebühr auf das in allen anderen österreichischen Stadtbibliotheken übliche Niveau von 1,00 Euro pro vorbestelltem Medium. Dadurch soll das Bewusstsein gestärkt werden, nur dann Vorbestellungen zu tätigen, wenn man auch die Absicht hat, diese Medien wirklich in Anspruch zu nehmen. So sollen die zahlreichen Fälle reduziert werden, in denen Medien für andere BenutzerInnen mindestens eine Woche blockiert und dann gar nicht abgeholt werden.

Einführung einer Hausordnung

Wie bereits eingangs erwähnt, wird zukünftig eine Hausordnung in den Bibliotheksräumlichkeiten ausgehängt, deren Inhalt in den meisten Punkten mit dem der Benutzungsordnung ident ist. In einigen Punkten bezieht sich die Hausordnung ausführlicher als die Benutzungsordnung auf das Verhalten in den Bibliotheksräumlichkeiten und gibt diesbezügliche Regeln vor:

1. *Eltern haften für ihre Kinder.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtbibliothek keine Kinderbetreuungseinrichtung ist – in Folge dessen wird keine Beaufsichtigung von Kindern und Minderjährigen geleistet und auch keine Haftung für deren Verhalten in der Stadtbibliothek übernommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Kinder und Minderjährige bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen des Personals zum Verlassen der Stadtbibliothek aufgefordert werden können.*
2. *In den Räumen herrscht Rauchverbot.*
3. *Essen und Trinken ist nur in Bereichen gestattet, die dafür gekennzeichnet sind.*
4. *Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Genehmigung durch das Personal aufgelegt oder verteilt werden.*
5. *Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.*
6. *Mitgebrachte Sport- und Spielgeräte dürfen nicht verwendet werden.*
7. *Es kann Garderobepflicht angeordnet werden. In diesem Fall sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überbekleidung (Mäntel, Jacken u.a.) in der Garderobe zu hinterlassen.*
8. *Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.*

9. *Die BesucherInnen haben sich generell in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.*

Alle Änderungen sind im beigelegten Entwurf für die neue Benutzungsordnung grau hinterlegt. Die in diesem Zusammenhang veränderte Benutzungsordnung bildet gemeinsam mit der beigelegten Hausordnung einen integrativen Bestandteil dieses Antrages.

Der Ausschuss für Bildung und Wissenschaft stellt daher gem. § 45 Abs.2 Zi.14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 41/2008 den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die diesem Gemeinderatsbericht als integrierende Bestandteile angeschlossene „Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek“ und „Hausordnung für die Stadtbibliothek“ werden beschlossen und treten mit 1.10.2008 in Kraft.

Beilagen

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag.^a Roswitha Schipfer

Dr. Peter Grabensberger

Die Stadtsenatsreferentin
für Bildung und Wissenschaft:

Mag.^a Eva Maria Fluch, MBA

Der Ausschuss für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn: